

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 107

3. Dezember

1915

## Berordnung

Über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.

Wie Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Beschlussung des Bundesrats was folgt:

§ 1. Die Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Durchfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3. Gegenvorwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grund unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Anstieg.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. November 1915.  
(L. S.)

Wilhelm.  
Delbrück.

## Bekanntmachung

Wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

### Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung) werden erhöht für 1000 Kilogramm:  
um je 15 Mark für Stroh, das im Dezember 1915,  
um je 10 Mark für Stroh, das im Januar 1916,  
um je 5 Mark für Stroh, das im Februar 1916 geliefert wird.

### Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung) wird erhöht um 5 Mark für 1000 Kilogramm.

Dieser Höchstpreis erhöht sich:  
um 15 Mark für Häcksel, der im Dezember 1915,  
um 10 Mark für Häcksel, der im Januar 1916,  
um 5 Mark für Häcksel, der im Februar 1916 geliefert wird.

### Artikel III.

Diese Bestimmungen treten am 29. November 1915 in Kraft. Die Bestimmungen unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh u. w. vom 18. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Delbrück.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Abfahres von Erzeugnissen der Kartoffelrohreneri und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585).

Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Abfahres von Erzeugnissen der Kartoffelrohreneri und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird dahin geändert:

#### 1. Der § 14 erhält die Fassung:

Der Reichskanzler kann den Verkehr mit Erzeugnissen der Kartoffelrohreneri und der Kartoffelstärkefabrikation, die aus dem Ausland eingeführt werden, regeln; insbesondere kann er anordnen, daß diese Erzeugnisse an die Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft in Berlin zu liefern sind. Er legt die Bedingungen und Preise für die Lieferung und den weiteren Abfahrt fest. Er kann bestimmen, daß Bußwidderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

2. Im § 15 unter Nr. 1 werden die Worte „§§ 1, 7 oder 14“ ersetzt durch „§§ 1 oder 7“.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung

betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357). Vom 25. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1.

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357) erhält folgende Fassung:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen des Kriegsbedarfs und an Gegenständen, die bei der Herstellung oder dem Betriebe von Kriegsbedarfssachen zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineministers oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Verordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Delbrück.

## Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 22. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

### I.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

	Mark
bei Rot- und Damwild	für 0,5 Kilogramm mit Felle 0,60
bei Rehwild	für 0,5 Kilogramm mit Felle 0,70
bei Wildschweinen	für 0,5 Kilogramm mit Felle (Schwarze) 0,55
bei Hasen	für das Stück mit Fell (Balz) 3,75
bei Kaninchen	für das Stück mit Fell (Balz) 1,00
bei Fasanenhähnen	für das Stück mit Federn 2,50
bei Fasanenhennen	für das Stück mit Federn 1,75

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

### II.

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild	für 0,5 Kilogramm 1,40 Mark,
bei Rehwild	für 0,5 Kilogramm 1,80
bei Wildschweinen	für 0,5 Kilogramm 1,10
bei Hasen	für das Stück ohne Fell 4,50
	mit Fell 5,00
bei Kaninchen	für das Stück ohne Fell 1,80
	mit Fell 1,60

bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 3,50

bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn 2,50

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

### III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

## Bekanntmachung

auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Das Verbot der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (Reichsanzeiger vom 23. Oktober 1915 Nr. 251) wird für nachstehende Ware unter den unten näher aufgeführten Bedingungen aufgehoben:

Sprechmaschinen (Phonographen, Grammophone usw.), einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen, der Nr. 891 b des Statistischen Warenverzeichnisses; seine Zinckwaren der Nr. 859 b des Statistischen Warenverzeichnisses;

Aluminiumgepäcksorte Tressenwaren der Nr. 848 des Zolltariffs;

Rosenkränze der Nr. 885 b des Statistischen Warenverzeichnisses;

Glasbehältnisse zu Leuchtern und Glasklöpfe der Nr. 758 des Zolltariffs;

Kunststoff und andere keine Kleidwaren der Nr. 854 c des Statistischen Warenverzeichnisses;

Läschwaren der Nr. 560 f des Statistischen Warenverzeichnisses;

Stöcke, Reitpeitschen und dergleichen Waren der Nr. 558 des Zolltariffs;

Taschenuhren der Nr. 929 des Zolltariffs;

Mäntel aller Art und Teile von solchen der Nr. 939 des Zolltariffs;

Mechanische Spielwerke, fertige Spielsachen sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken (Phonola, Phonola usw.) und Teile davon sowie Noten für mechanische Spielwerke oder für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonstücken der Nr. 943 b des Statistischen Warenverzeichnisses;

Mundharmonikas und Ziehharmonikas;

Photographerrahmen in Verbindung mit Metallen.

Die Ausfuhr dieser Waren ist frei, wenn sie vor dem 22. Oktober 1915 angefertigt, tatsächlich verkauft, die Adresse des Käufers angegeben und die Sendungen bis zum 15. Dezember 1915 bei einem Postamt oder Bahnhof aufgeteilt sind.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

### XVIII. Armeecorps.

Stellvertretendes Generalkommando  
Abt. III b. Tgb.-Nr. 24 387/11 505.

Frankfurt a. M., den 24. November 1915.

Betr.: Betrieb von Gedenkblättern.

### Verordnung.

Um Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des XVIII. Armeecorps mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festung Koblenz:

1. Gewerblichen Betrieben ist es verboten, zum Zwecke der Anfertigung von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer nach dem Truppenteil oder der näheren militärischen Bezeichnung des betr. Kriegsteilnehmers zu fragen, darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln oder solche Bezeichnungen auf den Gedenkblättern zu vermerken.

2. Der Betrieb von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer im Haushandel ist verboten. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Auf Durchführung der vorstehenden Bekanntmachung wollen Sie Ihr Augenmerk richten und Zu widerhandlungen zur Anzeige bringen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

### XVIII. Armeecorps

Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. IIc/B. Tgb.-Nr. 5184.

Frankfurt (Main), 28. November 1915.

### Bekanntmachung

betreffend Entnahme von Sparmetall durch Privateisenbahnen aus beschlagnahmten Beständen.

Die Privateisenbahnen unterliegen den Bestimmungen der Beschlagnahme — Verfügung M. I/4. 15. R. N. A. —. Die von ihnen in Auftrag gegebenen Lieferungen sind keine Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung. Die Entnahme von Metallen darf nur gegen einen Freigabeschein aus den beschlagnahmten Beständen erfolgen.

Die dem Gesetz vom 3. November 1838 unterliegenden Privateisenbahnen der Metallermittlungsstelle der deutschen Straßen- und Kleinbahnen-Bewilligungen sind nicht ausgeschlossen. Dieselben unterliegen der Aufsicht der Königlichen Eisenbahn-Kommission (d. h. die Präsidenten der zuständigen R. E. D.).

Alle im Befehlsbereich liegenden Lokomotiv- und Wagenbauanstalten werden hiermit ernst angewiesen, daß die Entnahme von Sparmetallen aus eigenen oder fremden Beständen für Lieferungen an die Privateisenbahnen nur gegen einen besonderen Freigabeschein gestattet ist.

Die durch die Staatsseisenbahnkommission befürworteten Anträge sind in Zukunft an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke in Berlin R. 28. 7. Sommerstraße 4 a, zu richten.

Der Kommandierende General:  
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Butter.

Auf mehrfache Anfrage hin weisen wir darauf hin, daß die in unserer Bekanntmachung vom 8. November 1915 (Kreisblatt N. 99) festgesetzten Höchstpreise für Butter nach wie vor ihre Gültigkeit haben.

Gießen, den 1. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir weisen Sie auf vorstehende Bekanntmachung hin mit dem Auftrag, Beteiligte entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 1. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung.

Zu § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern über die Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 6. November 1915 (Kreisbl. Nr. 100) ist durch einen Drucksfehler an Stelle von „Städte mit 20 000 Einwohnern“ die Zahl 2000 gesetzt worden.

Gießen, den 28. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenfusche im Kreise Lauterbach.

Die Maul- und Klauenfusche im Kreise Lauterbach ist erloschen.

Gießen, den 30. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. November 1. Jß. wurden in hiesiger Stadt

gefunden: 1 Stoc, 1 kleiner silb. Kindersingerring, 1 gold. Broder, 1 gold. Brosche, 1 Pariergefäßschein, 1 gold. Fingerring, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 Uhrkette mit Anhänger, 1 Damenhandtasche mit Inhalt, 1 Broder, 1 Rodelschlitten, 1 Kindergrunntisch.

verloren: 1 Kinderbrille mit Futteral, 1 Gehmarktschein, 1 gold. Brosche, 1 Bund Schlüssel von 12—14 Stück, 2 Gehmarktscheine, 1 schwarzes Notizbuch mit Lieferscheinen, 1 mattgold. Brosche mit zwei Glöckchen, 2 Einlegescheine der Spar- und Leihklasse Gießen auf den Namen Fritz und Otto Schmidt lautend, 1 gold. Brosche mit Perle und Anhänger, 1 Portemonnaie mit 2.20 Mark Inhalt 1 gold. Medaillon mit Kette und 2 kleinen Photographien, 1 Perlenkette mit Hänge und Haarspail, 1 silb. Portemonnaie mit 3 Mark Inhalt, 1 Portemonnaie mit 2.55 Mark und 2 kleinen Schlüsseln, 1 lederne Handtasche mit Quaste, 1 Brustbeutel mit 106 Mark (Papier- und Kleinfeld), 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 hellgrauer Pelz, ein Portemonnaie mit 5.38 Mr. Inhalt, 1 silb. Handtasche (1 Portemonnaie mit 12—15 Mark, 1 kleines Notizbuch 1 Bund Schlüssel und mehrere Karten enthaltend), eine Handtasche mit 8 Mark Inhalt.

Die Erstlingsberechtigten der gefundenen Gegenstände bleiben ihre Ansprüche absehbar bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetner Behörde, Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 5. 1. Mitt. nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 6. 1. Mitt. früh, nur die Engeloptheke geöffnet ist.

Gießen, den 2. Dezember 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.